

Pressemitteilung 02/2025

Magdeburg, 20.02.2025

Zum Beschluss des Haushaltsbegleitgesetzes durch den Landtag von Sachsen-Anhalt: Trotz Nachbesserungen bei der Finanzierung verschlechtern sich Rahmenbedingungen der freien Schulen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat heute das Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 beschlossen. Hierin enthalten ist der Artikel 5, in dem zahlreiche Neuregelungen zu den freien Schulen – insbesondere zu deren Finanzierung und zum dortigen Lehrkräfteeinsatz – getroffen werden.

Gegenüber dem im Oktober 2024 von der Landesregierung vorgelegten Entwurf haben sich nunmehr zugunsten der freien allgemein- und berufsbildenden Schulen nach einer Vielzahl intensiver Gespräche – vor allem mit den Vertretern der Koalition – spürbare Nachbesserungen im Gesamtumfang von ca. 22 Mio. € für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ergeben.

„Wir danken allen Landtagsabgeordneten für deren großes Engagement, die im Raume stehenden existenzbedrohenden Finanzhilfekürzungen ganz erheblich abzumildern. Ebenso danken wir den rund 43.000 Schülereltern und Lehrkräften, die die Petition des VDP Sachsen-Anhalt hierzu (s. www.bildungsgerechtigkeit-lsa.de) unterstützt haben. Dank dieser Unterstützung haben wir in diesem sehr verkürzten Gesetzgebungsverfahren doch noch einiges erreicht. Dennoch bleibt zu konstatieren: Auf die meisten Ersatzschulen werden im Schuljahr 2025/26 im Vergleich zum aktuellen Schuljahr Finanzhilfekürzungen zukommen, ganz besonders auf die Förderschulen und die gymnasiale Oberstufe bei den Gesamtschulen. Gleichzeitig wird sich der bürokratische Aufwand für die Träger der freien

Schulen in verschiedenen Bereichen weiter erhöhen.“, so Jürgen Banse, Geschäftsführer des VDP Sachsen-Anhalt, in einer ersten Einschätzung zu dem erfolgten Gesetzesbeschluss.

Es sei deshalb auch nicht auszuschließen, dass ein erheblicher Teil der Ersatzschulen binnen der nächsten zwei Jahre dazu gezwungen sein wird, Anpassungen bei den von ihnen erhobenen Schulgeldern vorzunehmen. Zugleich bedauert es der Verband, dass in der Kürze dieses sehr speziellen Gesetzgebungsverfahrens nur Zeit dafür blieb, sich mit den rein finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes zu befassen, während es für die Abgeordneten kaum möglich war, sich auch noch vertiefend in die verfassungsrechtliche Dimension der nunmehr verabschiedeten Gesetzesänderung einzuarbeiten. So blieben z.B. die vom VDP Sachsen-Anhalt vorgelegten Gutachten der ehemaligen Verfassungsrichter Prof. Udo di Fabio und Prof. Winfried Kluth sowie von Prof. Arnim Goldbach, Experte für Kommunalfinanzen, weitgehend unbeachtet.

Neben den erwähnten Finanzhilfekürzungen treten nunmehr u.a. folgende zusätzliche bürokratische Hürden zu Lasten der Träger der Ersatzschulen in Kraft:

- Verpflichtung aller finanzhilfeberechtigten Schulträger (unabhängig von deren Größe) zur jährlichen Vorlage eines Wirtschaftsprüferberichts, was u.a. mit erheblichen zusätzlichen Kosten für viele freie Schulträger verbunden sein wird
- weitere Verschärfungen bei der staatlichen Anerkennung und der (aus der Sicht vieler Verfassungsrechtsexperten ohnehin verfassungswidrigen) Wartezeit bei der Neugründung von Ersatzschulen
- Anzeige aller neu eingetretenen und ausscheidenden Lehrkräfte beim Landesschulamt (positiv ist hierbei jedoch der Verzicht auf ein gesondertes Genehmigungsverfahren)
- weitere Einschränkungen bei der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die je Schuljahrgang zu finanzieren sind
- Absenkung der Förderquote bei berufsbildenden Schulen auf 85 % der vom Bildungsministerium einseitig reduzierten Vollkosten der entsprechenden staatlichen Schulen (tatsächlich beträgt im Schuljahr 2025/26 die Förderquote z.B. bei den Fachoberschulen im Vergleich zu den vollständigen IST-Kosten der entsprechenden staatlichen Schulen im Jahr 2023 nur 69,5 %)

„Wir sind von einem rechtssicheren und transparenten Finanzhilfesystem – so wie im Koalitionsvertrag vereinbart – weit entfernt. Wesentliche Entscheidungen, die Einfluss auf die Finanzierung der freien Schulen haben, werden nunmehr allein von der Schulverwaltung und nicht mehr vom Parlament getroffen. Auch erhöht sich – entgegen allen politischen Forderungen – der bürokratische Aufwand für die freien Schulträger in vielen Punkten weiter. Wir werden deshalb über diese nun verabschiedeten Neuregelungen spätestens mit der Landtagswahl erneut zu diskutieren haben.“, so nochmals der VDP-Landesgeschäftsführer.

Der VDP Sachsen-Anhalt vertritt als konfessionell und politisch neutraler Berufsverband die Interessen von allgemein- und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft sowie von privaten Erwachsenenbildungsdienstleistern in Sachsen-Anhalt. Ihm gehören aktuell 95 Träger derartiger Bildungseinrichtungen mit mehr als 200 Niederlassungen an.

Für Rückfragen wenden Sie sich gern an:

Jürgen Banse, Geschäftsführer VDP Sachsen-Anhalt

Tel.: 0391/7319160

E-Mail: VDP.LSA@t-online.de

www.vdp-sachsen-anhalt.de

Anlage: Tabelle mit Hintergründen zu den Auswirkungen des neuen Finanzhilfemodells

Hintergründe zur Finanzhilfe-Entwicklung für Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt + Prognose für das Schuljahr 2025/26 (Stand: 03.02.25)

Schulform	vorläufiger SKS 24/25 (bisher nicht veröffentlicht)	Vollkosten staatl. Schulen laut Beukert- Endbericht im Jahr 2020	Vollkosten staatl. Schulen laut MB im Jahr 2023 ^A	Förderquote laut Entwurf Landesregierung	SKS 25/26 laut Entwurf HBG durch Landesregierung / %- Vergleich zu 24/25	Förderquote laut Beschluss Finanzausschuss	PROGNOSE SKS 25/26 (laut Beschluss Finanzausschuss) / %- Vergleich zu 24/25 ^B	Förderquote 25/26 im Vergleich zu IST-Kosten 2023
Grundschule (mit verl. Öffnungszeiten)	6.327,95 €	7.596 €	8.200 €	90%	5.370,09 € (- 10,6 %)	90%	6.431,95 € ³ (+ 1,6 %)	78,4%
Sekundarschule	7.084,97 €	8.733 €	8.936 € ¹	90%	6.025,97 € (- 15,0 %) ¹	90%	6.917,47 € (- 2,4 %) ¹	77,4%
Gymnasium								
Kl. 5-10	6.960,41 €	7.994 €	8.707 €	90%	5.957,41 € (- 14,6 %)	95%	6.647,83 € (- 4,5 %)	76,3%
Kl. 11-12	10.555,41 €	11.802 €	13.735 € ²	90%	9.625,43 € (- 8,8 %) ²	95%	10.738,19 € (+ 1,7 %) ²	78,2% ²
Integrierte Gesamtschule								
Kl. 5-11	7.694,93 €	9.440 €	10.535 €	90%	7.242,20 € (- 5,9 %)	90%	7.583,38 € (- 1,5 %)	72,0%
Kl. 12-13	11.501,92 €	15.330 €	13.735 € ²	90%	9.625,43 € (- 16,3 %) ²	95%	10.738,19 € (- 6,6 %) ²	78,2% ²
Gemeinschaftsschule (13)								
Kl. 5-11	7.193,21 €	8.791 €	8.936 € ¹	90%	6.025,97 € (- 16,2 %)	90%	6.917,47 € (- 3,8 %)	77,4%
Kl. 12-13	10.266,18 €	12.406 €	13.735 € ²	90%	9.625,43 € (- 6,2 %) ²	95%	10.738,19 € (+ 4,5 %) ²	78,2 % ²
Förderschule (Geistige Behinderung)	32.000,66 €	29.420 €	32.559 €	90%	23.553,58 € (- 26,4 %)	95%	28.114,48 € (- 12,2 %)	86,3%
Fachschule Sozialpädagogik (integrativ)	6.158,82 €	7.351 €	8.109 €	85%	5.254,01 € (- 14,7 %)	85%	6.204,03 € (+ 0,7 %)	76,5%
BFS Physiotherapie	8.075,74 €	9.398 €	11.333 €	85%	7.457,83 € (- 7,7 %)	85%	8.089,55 € (+ 0,2 %)	71,4%
Fachoberschule	5.229,46 €	6.794 €	7.062 €	85%	4.525,41 € (- 13,5 %)	85%	4.906,57 € (- 6,2 %)	69,5%

¹ keine gesonderte schulformbezogene Ermittlung mehr, sondern Zusammenfassung Sek. 1 für Sekundar- und Gemeinschaftsschulen

² keine gesonderte schulformbezogene Ermittlung mehr, sondern Zusammenfassung zu einheitlicher gymnasialer Oberstufe, für Gymnasien, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen

³ Berücksichtigt: Hochstufung Grundschulkräfte von der E 11 zur E 13